



STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Name Zweck und Ziel	2
II.	Mitgliedschaft	2 / 3
III.	Organisation des Vereins	4 / 5
IV.	Vorstand	6 / 7
V.	Rechnungsrevisoren	7
VI.	Finanzen	8
VII.	Schlussbestimmungen	8

I. Name, Zweck und Ziel

Artikel 1

Der Familiengarten-Verein „In den Weinreben“ Dietikon ist ein Verein gem. Art. 60ff des ZGB, auf unbestimmte Dauer gegründet, mit Sitz in Dietikon.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

Der Verein pachtet von der Stadt Dietikon oder von privaten Landbesitzern geeignetes Kulturland und stellt es mittels Pachtvertrag seinen Aktivmitgliedern als Familiengarten zur Verfügung.

Im Weiteren bezweckt der Verein:

- Förderung des Familiengartens als sinnvolle Freizeitbeschäftigung
- Förderung von umweltfreundlichen Anbaumethoden

Der Verein ist als Sektion dem Schweizer Familiengärtner-Verband angeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder (Pächter)
- b) Passivmitglieder
- c) Pächteranwärter
- d) Ehrenmitglieder

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch den Vorstand

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung (GV) vorgenommen.

Von den Pachtanwärttern, welche Passivmitglied sein müssen, wird eine Warteliste nach Eingang der schriftlichen Anmeldung geführt. (Datum Poststempel)

Artikel 4

Die Reihenfolge der Gartenübergabe erfolgt gemäss der Warteliste, sofern der abtretende Pächter keinen geeigneten Nachfolger vorschlagen kann. Untermiete ist nicht gestattet.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch freiwilligen Austritt
der freiwillige Austritt erfolgt mit einer Kündigungsfrist von 4 Monaten (30.Juni Poststempel) auf den 31. Oktober
- b) Durch Ausschluss
Mitglieder, die sich grober Vergehen gegenüber den Statuten oder der Gartenordnung schuldig machen, können nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Laufende Verpflichtungen sind zu erfüllen

Der Entscheid der Generalversammlung ist Endgültig

- c) Infolge Tod
Familienangehörige können innerhalb von drei Monaten erklären, in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen einzutreten

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Artikel 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Artikel 7

Die ordentliche Generalversammlung hat innert vier Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres stattzufinden. Anträge der Mitglieder müssen 8 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Einladung an die Mitglieder hat 4 Wochen vorher zu erfolgen.

Weitere ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand, den Rechnungsrevisoren oder auf Verlangen von einem Drittel der Aktivmitglieder einberufen werden.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht aus der Mitte der Versammlung mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung wünscht

Stimmberechtigt sind nur Aktivmitglieder: 1 Stimme pro Parzelle. Vertretung ist nicht gestattet.

Artikel 8

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- 1 Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung der Traktandenliste
4. Protokoll der letzten Generalversammlung
5. Mitteilungen
6. Mutationen
7. Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Arealchefs
8. Kassenbericht
9. Revisorenbericht
10. Budget
 - a) Voranschlag für das nächste Gartenjahr
 - b) Festsetzung des Pachtzinses
11. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) Des Arealchefs
 - c) des Kassiers
 - d) der übrigen Vorstandsmitgliedern
 - e) der Rechnungsrevisoren
12. Anträge
 - a) des Vorstandes
 - b) der Mitglieder
13. Jahresprogramm
14. Ehrungen
15. Verschiedenes

Artikel 9

Eine Revision oder Teilrevision der Vereinsstatuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der Aktivmitglieder stattfinden.

IV. Vorstand

Artikel 10

Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern, die jedes Jahr bestätigt werden müssen.

Der Präsident, der Arealchef und der Kassier werden namentlich gewählt.

Ausser dem Präsidenten, dem Arealchef und dem Kassier konstituiert sich der Vorstand selbst. Rücktritte sind bis zum 31. Dezember schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Artikel 11

Der Präsident leitet die Sitzungen und trägt die Verantwortung für den Verein. Er vertritt den Verein nach aussen. Korrespondenz zeichnet er mit einem zweiten Vorstandsmitglied. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

Artikel 12

Der Vizepräsident ist offizieller Stellvertreter des Präsidenten. Er plant und organisiert die anfallenden Pächterwechsel.

Artikel 13

Der Arealchef überwacht zusammen mit seinem Stellvertreter die technischen Einrichtungen und die in der Gartenordnung (GO) enthaltenen Vorschriften. Er plant und organisiert die anfallenden Arbeiten.

Artikel 14

Der Kassier verwaltet die Finanzen und präsentiert der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget.

Er führt die Mitgliederkontrolle und meldet sämtliche Änderungen dem Mutationsführer des SFGV.

Das Rechnungsjahr endet per 31. Dezember

Artikel 15

Der Aktuar führt die Protokolle sämtlicher Sitzungen und Versammlungen. Er erledigt die Korrespondenz nach den Anweisungen des Präsidenten.

Artikel 16

Die übrigen Vorstandsmitglieder sind Beisitzer und können nach Bedarf eingesetzt werden.

Artikel 17

Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Präsident oder der Vizepräsident muss zwingend anwesend sein.

Der Vorsitzende hat Stichentscheid

Der Vorstand erhält für seine Arbeit eine finanzielle Entschädigung, deren Höhe durch die Generalversammlung bestimmt wird.

V. Rechnungsrevisoren

Artikel 18

Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren und ein Ersatzrevisor.
Die Revisoren werden auf 2 Jahre gewählt, wobei der Amt älteste ausscheidet.

Sie sind wieder wählbar.

VI. Finanzen

Artikel 19

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen (Aktive und Passive), allfälligen Subventionen und weiteren Einnahmen oder Spenden.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Zur Deckung ausserordentlicher Aufwendungen kann der Vorstand pro Parzelle ein Depot verlangen, das periodisch zurückbezahlt werden muss.

Artikel 20

Dem Vorstand wird eine jährliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 2000.00 für ausserordentliche Ausgaben eingeräumt.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 21

Über die Vereinsauflösung entscheidet die Generalversammlung. Der Entscheid bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Aktivmitglieder. Akten und Vereinskaptal sind dem Stadtrat von Dietikon zur Aufbewahrung zu übergeben für einen späteren sich bildenden Verein, der dem im Artikel 2 umschriebenen Zweck erfüllt.

Artikel 22

Die Gartenordnung ist ein integrierter Bestandteil dieser Statuten.

Diese Statuten wurden an der 37. Generalversammlung vom 9. März 2001 genehmigt.

Sie ersetzen die Statuten von 1991 und treten per sofort in Kraft.

Dietikon 10. März 2001

Familiengarten-Verein „In den Weinreben“ Dietikon

Der Präsident

Die Aktuarin

Martin Kägi

Gisela Desax

Aktualisierung: III: Organisation
IV: Vorstand

Artikel 8
Artikel 13

Genehmigt an der GV vom 3. April 2009 und umgehend in Kraft gesetzt.

Aktualisierung: IV: Vorstand

Artikel 17

Genehmigt an der GV vom 21. März 2014 und umgehend in Kraft gesetzt.